Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 13./14.2.1996:

- Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis.
 Protokollnotiz zu § 70 ABD Teil A, § 72 ABD Teil B und § 26 ABD Teil D zum 1.1.1996
- Regelung zum Vollzug der Beihilfevorschriften
- Dienst- und Vergütungsordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (RL i.K.) an Volksschulen und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 1.9.1996
- Ergänzung der "Regelung für Auszubildende" um das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zum 1.4.1996
- Bekanntmachung der bayerischen (Erz-)Bischöfe zu § 10 ABD Teil A, § 11 a ABD Teil B und § 4 a ABD Teil □ Belohnungen und Geschenke

Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis.

Protokollnotiz zu § 70 ABD Teil A, § 72 ABD Teil B und § 26 ABD Teil D zum 1.1.1996

- Bei Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden, beginnt die Ausschlußfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der jeweiligen (Erz-)Diözese.
- 2. Diese Regelung tritt zum 1.1.1996 in Kraft.

Regelung zum Vollzug der Beihilfevorschriften

Bei Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstehen, gelten auch Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes als berücksichtigungsfähig, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag berücksichtigt werden.

Dienst- und Vergütungsordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (RL i. K.) an Volksschulen und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 1.9.1996

I. Dienstordnung

§ 1 Begriff

- Religionslehrer im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Auftrag des (Erz-)Bischofs als kirchliche Angestellte katholischen Religionsunterricht an Volksschulen und Förderschulen im Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen erteilen, soweit sich die Verpflichtung zur Unterrichtstätigkeit nicht aus anderen Regelungen ergibt.
- 2. Die Führung der Berufsbezeichnung "Religionslehrer im Kirchendienst" setzt eine eigene Ernennung voraus.

§ 2 Rechtsgrundlage für das Arbeitsverhältnis

- 1. Nach Maßgabe der Voraussetzungen dieser Dienstordnung schließt die (Erz-)Diözese einen Arbeitsvertrag mit dem Religionslehrer ab.
- 2. Für das Arbeitsverhältnis der Religionslehrer i.K. im Dienst der Kath. Kirche gelten die von der Bayer. Regional-KODA beschlossenen und vom (Erz-)Bischof für die (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung.
- 3. Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (GO) ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 3 Anstellungsvoraussetzungen

Anstellungsvoraussetzungen sind:

- 1. Studium der Religionspädagogik an einer Fachhochschule (Dipl. FH) oder
- 2. theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Dipl.Theol.) oder
- 3. mindestens ein sonstiges religionspädagogisches Studium bzw. eine religionspädagogische Ausbildung mit der Befähigung zum Lehramt.

§ 4 Missio Canonica

Die Ausübung der Tätigkeit setzt die "Missio Canonica" bzw. die "Vorläufige Unterrichtserlaubnis" voraus.

§ 5 Vorbereitungsdienst und kirchliche Dienstprüfung

- Der unbefristeten Anstellung als Religionslehrer geht in der Regel ein Vorbereitungsdienst voraus. Die (Erz-)Diözese entscheidet über eine Aufnahme des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.
- Nach erfolgreicher Teilnahme am Vorbereitungsdienst wird der Religionslehrer zur kirchlichen Dienstprüfung zugelassen. Während der Teilnahme am Vorbereitungsdienst besteht ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis (Ausbildungsverhältnis).
- 3. Das befristete Arbeitsverhältnis nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung endet mit dem 31. August des Jahres, in dem die kirchliche Dienstprüfung abgelegt

wird. Eine Übernahme in ein in der Regel unbefristetes Arbeitsverhältnis setzt einen Antrag bzw. eine Bewerbung voraus. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

§ 6 Anstellungsträger und Vorgesetzte

Anstellungsträger ist die (Erz-)Diözese. Weisungsberechtigte Vorgesetzte sind der (Erz-)Bischof, der Schulreferent und die von ihnen Beauftragten.

§ 7 Pflichten

Pflichten der Religionslehrer sind:

- Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes unter Berücksichtigung der didaktisch-methodischen Kenntnisse, wie sie sich aus der Situation des von der Kath. Kirche verantworteten Religionsunterrichtes als ordentlichem Lehrfach an der Schule ergeben.
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule, den Eltern und den für die Schule vom (Erz-)Bischof Beauftragten.
- Vorbereitung und Mitgestaltung von Schulgottesdiensten, insbesondere zu Beginn und Ende eines Schuljahres.
- Hinführung der Schüler zu Erstbeichte und Bußgottesdiensten, zu Erstkommunion und Firmung im Rahmen von Schule und Gemeinde nach Absprache mit den zuständigen Geistlichen oder anderen vom (Erz-)Bischof Beauftragten.
- 5. Aktive Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben, nach Möglichkeit am Dienstort, ansonsten in seiner Wohngemeinde.

§ 8 Umfang der Tätigkeit

- 1. Vollbeschäftigt sind Religionslehrer, die derzeit regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen.
- Teilzeitbeschäftigt sind Religionslehrer, die derzeit regelmäßig weniger als 25 Wochenstunden erteilen.

§ 9 Unterrichtsverpflichtung¹

 Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes wird die Unterrichtsverpflichtung bei vollbeschäftigten Religionslehrern derzeit um fünf, im zweiten Jahr der-

- zeit um drei Wochenstunden ermäßigt. Bei teilzeitbeschäftigten Religionslehrern erfolgt die Ermäßigung anteilig.
- 2. Für Ermäßigungen wegen Alters oder Schwerbehinderung gelten die jeweiligen Regelungen für Lehrer an öffentlichen Volksschulen in Bayern analog.
- 3. Bei Einsatz an drei oder mehr örtlich getrennten Schulen bzw. Teilen von Schulen (Mindestentfernung jeweils einfach 2,0 km) wird auf Antrag unabhängig vom Umfang der Beschäftigung die jeweilige Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde ermäßigt.

§ 10 Vergütung

Für die Vergütung sowie für sonstige Leistungen des Dienstgebers gilt, soweit in der Vergütungsordnung nicht anders geregelt, das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Zusätzliche Arbeit / Mehrarbeit

- 1. Zusätzliche Arbeit (siehe § 5 Abs. 2 VO) darf in der Regel nicht mehr als drei Wochenstunden betragen; sie muß für jedes Schuljahr angeordnet oder genehmigt werden.
- 2. Stundenermäßigungen nach § 9 Abs. 2 dieser Ordnung sollen nicht zu Mehrarbeit oder zusätzlicher Arbeit führen.

§ 12 Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Die Arbeitsverträge mit Religionslehrern werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern die Beschäftigung nicht nach § 5 dieser Ordnung erfolgt.
- 2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erhalt einer beantragten Altersrente endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Religionslehrer das für die Gewährung der Altersrente erforderliche Mindestalter vollendet hat.
 - Abweichend von § 60 Abs. 1 ABD Teil A gilt diese Regelung auch, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Vollendung des 65. Lebensjahres beendet wird.
- 3. Auf Zeit abgeschlossene Arbeitsverträge enden ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Frist.

¹ Protokollnotiz zu § 9 der Dienstordnung Aus gesundheitlichen Gründen kann unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine Reduzierung des Regelstundenmaßes vorgenommen werden.

4. Für die Kündigung gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen der bayerischen (Erz-)Diözesen in der jeweiligen Fassung.

§ 13 Gemeindearbeit

- Religionslehrer, die das vertraglich vereinbarte Wochenstundenmaß im Einzelfall nicht erreichen, können jeweils für ein Schuljahr zur Mitarbeit in der Gemeinde angewiesen werden. Als Richtmaß für eine Wochenstunde gelten 1,5 Stunden (= 90 Minuten) Mitarbeit in der Gemeinde.
- Soweit ein Religionslehrer auch in der Gemeindearbeit eingesetzt ist, gilt für diesen Beschäftigungsumfang die Dienstordnung für Gemeindereferenten entsprechend.

§ 14 Arbeitsunfähigkeit

- 1. Eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist dem Schulreferat, der Schulleitung, sowie dem vom (Erz-)Bischof Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag dem Schulreferat eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Religionslehrer verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auch dann, wenn die Dauer für Krankenbezüge abgelaufen ist.
- 3. Abs. 1 und 2 gelten auch für Arbeitsunfähigkeit während der unterrichtsfreien Zeit.
- 4. Bei gegebener Veranlassung kann der Dienstgeber ein Arbeitsfähigkeitsgutachten einholen.
- 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 37 a ABD Teil A.

§ 15 Urlaub

- 1. Die Dauer des Erholungsurlaubs bemißt sich nach § 48 ABD Teil A.
- Der Urlaubsanspruch der Religionslehrer ist durch die schuljährliche Ferienregelung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Bayern abgegolten.

- 3. Fallen in die Beschäftigungszeit eines Religionslehrers keine Schulferien oder übersteigt der Urlaubsanspruch die Zahl der Schulferientage in der Beschäftigungszeit, so wird der Resturlaub gem. ABD gewährt.
- 4. Religionslehrer, die auch im Gemeindedienst tätig sind, haben den Urlaub nach Abs. 1 in der unterrichtsfreien Zeit einzubringen.

§ 16 Arbeitsbefreiung

Die Arbeitsbefreiung richtet sich nach dem ABD und nach diözesanen Regelungen unter Berücksichtigung der staatlichen Lehrerdienstordnung (LDO) in den jeweiligen Fassungen.

§ 17 Versetzung

- 1. Der Religionslehrer kann im Diözesanbereich aus dienstlichen Gründen versetzt werden. Der Religionslehrer ist vor einer dienstlich angeordneten Versetzung zu hören. Das Schulreferat ist bestrebt, Härten zu vermeiden. Eine Versetzung kann auch von dem Religionslehrer selbst beantragt werden. Bei aus dienstlichen Gründen angeordneten Versetzungen erstattet der Dienstgeber die Umzugskosten nach den diözesanen Regelungen und ist bei der Wohnungssuche behilflich.
- 2. § 12 ABD Teil A findet keine Anwendung.

§ 18 Verpflichtende Fortbildung

Der Religionslehrer ist verpflichtet, an den vom Schulreferat angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 19 Mitarbeitervertretung

Für die nach Artikel 8 GO vorgesehene Beteiligung der Religionslehrer an den Entscheidungen des Dienstgebers werden Mitarbeitervertretungen gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweiligen diözesanen Fassung gebildet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

II. Vergütungsordnung

§ 1 Vergütungsgrundlagen

- Während des Vorbereitungsdienstes werden Religionslehrer nach Vergütungsgruppe V b vergütet. Nach bestandener kirchlicher Dienstprüfung und erneuter Anstellung erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV b. Bei Bewährung in dieser Vergütungsgruppe erfolgt nach fünf Jahren ein Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV a.
- Religionslehrer, die bereits vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beschäftigt werden, werden bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Vergütungsgruppe V c vergütet.
- 3. Religionslehrer, die nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, werden nach Vergütungsgruppe V c vergütet. Nach drei Jahren in Vergütungsgruppe V c erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b. Bei Bewährung in dieser Vergütungsgruppe erfolgt nach fünf Jahren ein Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b.
- 4. Religionslehrer, die die kirchliche Dienstprüfung nicht abgelegt haben, erhalten eine Vergütung nach Abs. 3, soweit ihre Ausbildung nicht als eine der kirchlichen Dienstprüfung entsprechende von der jeweiligen (Erz-)Diözese anerkannt wird.
- Religionslehrer erhalten in allen Vergütungsgruppen die Zulage nach § 2
 Abs. 2 Buchst. c der Regelung über Zulagen für Angestellte in der jeweils
 von der Bayer. Regional-KODA beschlossenen und vom (Erz-)Bischof in
 Kraft gesetzten Fassung.

§ 2 Vergütung für Teilzeitbeschäftigte und für aushilfsweise Beschäftigte

- Teilzeitbeschäftigte Religionslehrer erhalten die ihrem regelmäßigen Wochenstundenumfang entsprechende anteilige Vergütung eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.
- 2. Aushilfsweise beschäftigte Religionslehrer gemäß § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 SGB IV erhalten für die Dauer einer Beschäftigung von längstens zwei

Monaten eine Einzelstundenvergütung auf der Grundlage V b, Endstufe, Ortszuschlag Stufe 1, einschließlich Zulage.

§ 3 Tätigkeit an Förderschulen

Für eine Tätigkeit an Förderschulen wird entsprechend der regelmäßigen Wochenstundenzahl eine Zulage gewährt, die jeweils zum 1. September des laufenden Jahres an das tarifliche Vergütungsniveau angepaßt wird. Die Höhe der Zulage pro Wochenstunde beträgt 25% der anteiligen Stundenvergütung aus der Grundvergütung, 21. Lebensaltersstufe der Gruppe III.

§ 4 Tätigkeit an sonstigen Schulen²

Werden Religionslehrer jeweils für die Dauer eines Schuljahres teilweise an Berufs-, Realschulen oder Gymnasien eingesetzt, wird die Differenz zwischen der Vergütung des Religionslehrers und der Vergütung für Lehrer als Angestellte des Freistaates Bayern für diese Schularten anteilig als Zulage gewährt. Ein Einsatz an diesen Schularten setzt in der Regel die kirchliche Dienstprüfung voraus.

§ 5 Mehrarbeit / zusätzliche Arbeit

- Teilzeitbeschäftigte Religionslehrer erhalten bei Mehrarbeit, d.h. bei ganzjährig im Stundenplan ausgewiesenen regelmäßigen Wochenstunden, die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehen, für diese Stunden die anteilige Vergütung bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung.
- 2. Vollbeschäftigte Religionslehrer erhalten bei vom Dienstgeber angewiesener oder genehmigter Mehrarbeit, d.h. bei ganzjährig im Stundenplan ausgewiesenen regelmäßigen Wochenstunden, die über die Vollbeschäftigung hinausgehen, für diese Stunden die anteilige Vergütung auf der Basis des regelmäßigen Stundenmaßes für Vollbeschäftigte. § 35 ABD Teil A findet keine Anwendung.
- 3. Die Vergütung oder Anrechnung von Stunden für die Tätigkeit als Mentor, Ausbildungs-, Hospitations- oder Beratungslehrer richtet sich nach den jeweiligen von der Bayer. Regional-KODA gebilligten diözesanen Regelungen.

² Protokollnotiz zu § 4 der Vergütungsordnung Die Bayer. Regional-KODA nimmt zur Kenntnis, daß die Erzdiözese München und Freising bis auf weiteres für eine Tätigkeit in Hauptschulklassen und entsprechenden Klassen an Förderschulen eine Zulage von derzeit 10,00 DM pro Wochenstunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vergütungsordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen einschließlich des Beschlusses über die Vergütung der Religionslehrer zur Aushilfe vom 1. Oktober 1990 außer Kraft.

Ergänzung der "Regelung für Auszubildende" um das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zum 1.4.1996

- 1. Die "Regelung für Auszubildende" wird um folgenden § 4 a ergänzt:
 - § 4 a Belohnungen und Geschenke
 - (1) Der Auszubildende darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.
 - (2) Werden dem Auszubildenden Belohungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 2. Diese Regelung tritt zum 1.4.1996 in Kraft.

Bekanntmachung der bayerischen (Erz-) Bischöfe zu § 10 ABD Teil A, § 11 a ABD Teil B und § 4 a ABD Teil D, Belohnungen und Geschenke

In Anlehnung an die Regelungen des Freistaates Bayern wird von den bayerischen (Erz-)Bischöfen folgende Bekanntmachung erlassen:

- 1. Die Verletzung der Pflichten gem. der §§ 10 ABD Teil A, 11 a ABD Teil B und 4 a ABD Teil D kann einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen; gegebenenfalls entsteht Schadensersatzpflicht.
- 2. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.
- Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen.

				(
				. (
	The state			
G.J. MANZ Aktiengesells	chaft, Druckerei Auflage 1200	und Verlag Mün	chen/Dillingen	
	/ lallage 1200			